## Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

- 1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt gleichgültig ob mündlich oder schriftlich oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
- 2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
- 3. Der Gastgeber (Vermieter) ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadenersatz zu leisten.
- 4.a Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen (siehe 4.b).
- 4.b Die Kosten für den Gast betragen bei Storno, bzw. Nichtanreise:

bei Übernachtung im Zimmer mit inkludiertem Frühstück 90% bzw. bei Halbpension 85% des Reisepreises.

Für die reine Übernachtung 90% des jeweiligen reinen Übernachtungspreises (betrifft Ferienwohnungen, -häuser, Appartements)

Für die nicht eingenommene Verpflegung bei Frühstück 85%; Abendessen 80% bzw. Halbpension 75% der nicht eingenommenen Verpflegungsart.

- 5. Zudem wird eine einmalige Stornogebühr von 40,- Euro fällig.
- 6. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Das Zimmer muss am Abreisetag bis 10 Uhr geräumt sein.
- 7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Freudenstadt.

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten Versicherung.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.schiegg-assekuranz.de